



Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) - des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)

hat die Gemeindevertretung Fliesen in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten ist die Gemeinde Fliesen als Träger unter Beteiligung der Eltern verantwortlich. Die Beteiligung der Eltern durch Elternversammlung und Elternbeirat wird auf der Grundlage von § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder Personen, denen die Personensorge des Kindes nach § 7 Abs. 1 SGB VIII obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Fliesen einerseits und Kindertageseinrichtungspersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden, stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten.

§ 3 **Einberufung**

- (1) Die jeweilige Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordern.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin durch eine schriftliche Einladung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätten (die Gemeinde Flieden) informiert die Elternversammlung über die, die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen. Er kann sich hierbei durch die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung vertreten lassen.

§ 4 **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Vertreter/in und einer/einem entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, bleiben wahlberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgrup-pige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl erreicht haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. Die Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jeden/ jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen. Aufsicht- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit
 - eine/n Vorsitzende/n,
 - eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und
 - eine/n Schriftführer/in.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist so verkürzt werden, dass 3 Tage zwischen dem Einladungs- und Sitzungstag liegen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat befasst sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien mit allen Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden
 1. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 2. bei der Planung baulicher Maßnahmen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Frieden die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Der Elternbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich beim Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter des Trägers ein. Äußert der Elternbeirat sich nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 2 dieser Satzung statt findenden Elternversammlung(en).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die gemeindeeigenen Kindergärten vom 28. Januar 1993 außer Kraft.

Flieden, 28. Mai 2015

gez. Christian Henkel

(Siegel)

(Bürgermeister)